



Was ist neu **2011**?

Infos zum Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht



Was ist neu 2011

Was ist neu 2011?

2011 soll das Bruttoinlandsprodukt steigen und die Arbeitslosigkeit zurückgehen, sagen Wirtschaftsforscher und die Österreichische Nationalbank. Das sind gute Nachrichten für Unternehmer und deren Mitarbeiter.

Weniger gut sind die Änderungen am steuerlichen Sektor, die vor Weihnachten im Parlament beschlossen wurden. Familien werden die Familienbeihilfe in vielen Fällen nur mehr für einen kürzeren Zeitraum erhalten, das Autofahren wird teurer, ebenso wie Flugreisen und das Zigarettenrauchen. Und die neue Bankenabgabe wird sich wohl auch bei den Bankkunden bemerkbar machen.

Zudem verschärfte die Regierung die Strafen für Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug im großen Stil, um die Steuermoral zu heben und die Einnahmen des Staates zu erhöhen.

Es gibt aber auch Lichtblicke am steuerlichen Sektor. Die Kreditvertragsgebühren wurden abgeschafft; Kredite sollten also günstiger zu bekommen sein. Pendlerpauschale und Pendlerzuschlag wurden erhöht und es gibt ein paar Erleichterungen bei der Abgabe von Umsatzsteuererklärungen.

Was den Bereich der Umsatzsteuer und der Besteuerung von Kapitaleinkünften betrifft, sollten Sie sich in unserer Broschüre genau informieren – hier wurden wesentliche Änderungen vorgenommen.

In allen Angelegenheiten des Steuer- und Sozialrechts stehen wir Ihnen auch 2011 gerne zur Seite. Natürlich auch dann, wenn Sie Ihre persönliche Jahresplanung in Zahlen gießen möchten. Wir wünschen Ihnen jedenfalls viel Erfolg für 2011!

Inhalt

- Allgemeine Neuerungen 2011 S. 3**
- Kürzungen bei den Familien S. 11**
- Änderungen bei Arbeitnehmern S. 13**
- Neuerungen für Unternehmer S. 16**
- Neue Besteuerung der Kapitaleinkünfte S. 24**
- Ihre Jahresplanung 2011 S. 28**
- SV-Werte 2011 S. 33**



Was ist neu **2011**?

Allgemeine Neuerungen 2011

Was ist neu

Allgemeine Neuerungen 2011

Autofahren

Erhöhung der Mineralölsteuer

Autofahrer müssen 2011 tiefer in die Tasche greifen. Mit Wirkung ab 1.1.2011 erhöhte sich die Mineralölsteuer um einen Betrag von € 0,04 pro Liter Benzin sowie von € 0,05 pro Liter Diesel. Diese Erhöhungen haben sich spätestens zum Jahreswechsel bereits an den Zapfsäulen ausgewirkt.



Erhöhung der Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Wer sich ab 1.3.2011 ein neues Auto anschaffen möchte, wird bei jenen Typen, deren CO₂-Ausstoß besonders umweltschädlich ist, stärker zur Kasse gebeten. Die CO₂-Malus-Regelung im Bereich der NOVA wird nämlich verschärft.

Für Zulassungen vom 1.3.2011 bis zum 31.12.2012 erhöht sich der CO₂-Zuschlag abhängig vom CO₂-Ausstoß. Ab 1.1.2013 wird der Zuschlag nochmals erhöht. Für Zulassungen von 1.1. bis 28.2. 2011 gibt es keine Änderung.

Flugreisen

Flugabgabe

Die Flugabgabe wird ab 1.4.2011 für in Österreich abfliegende Passagierflugzeuge erhoben. Die Abgabe beträgt € 8 pro Passagier für Kurzstreckenflüge, € 20 pro Passagier für Mittelstreckenflüge sowie € 35 pro Passagier für Langstreckenflüge. Welche Strecken unter Kurz- und Mittelstrecke fallen, wird vom Finanzministerium vorgegeben.

Änderungen beim Kilometergeld

- Ab 1.1.2011 beträgt das Kilometergeld für Motorräder einheitlich € 0,24 pro Kilometer – unabhängig vom Hubraum (zuvor € 0,14 bis 250 ccm, € 0,24 über 250 ccm Hubraum).
- Für Fußwege sowie bei Fahrradbenützung ab einer Wegstrecke von 2 km steht ein einheitliches Kilometergeld von € 0,38 pro km anstatt der vorherigen Entfernungsstaffel zu.
- Das bis 2010 nur befristet auf € 0,42 pro km angehobene Kilometergeld für PKW gilt ab 2011 nunmehr unbefristet in dieser Höhe.
- Für mitbeförderte Personen gebührt ab 2011 der Zuschlag von € 0,05 pro km nur mehr für PKW; für Motorräder entfällt er.



Die neue Stabilitätsabgabe („Bankenabgabe“)

Gegenstand der Stabilitätsabgabe, die seit 1.1.2011 eingehoben wird, ist der Betrieb eines Kreditinstituts, wobei als Kreditinstitute jene Einrichtungen gelten, die über eine Konzession nach dem Bankwesengesetz verfügen. Zusätzlich unterliegen auch die Zweigstellen von Kreditinstituten aus EU/EWR, die nach dem Bankwesengesetz berechtigt sind, in Österreich ohne österreichische Bankkonzession ihre Dienstleistungen zu erbringen, der Stabilitätsabgabe.

Als Kreditinstitut gilt dabei die Zweigstelle der ausländischen Bank und nicht die ausländische Bank selbst. Mitarbeiter-Vorsorgekassen nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) verfügen ebenfalls über eine Konzession, sind aber von der Stabilitätsabgabe ausgenommen.

Die Stabilitätsabgabe ist von **zwei Bemessungsgrundlagen** zu berechnen. Einerseits von der adaptierten Bilanzsumme des Kreditinstituts, andererseits vom Derivatevolumen eines Geschäftsjahres. Die Stabilitätsabgabe ist bei der Bank selbst Betriebsausgabe und mindert somit deren Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

Man kann davon ausgehen, dass die den Banken durch die Stabilitätsabgabe entstehenden Kosten wohl an die Kunden weitergegeben werden.

Abschaffung der Kreditvertragsgebühren

Die Gebühr für Darlehens-, Kredit-, Haftungs- und Garantiekreditverträge sowie für die im Rahmen des Factoringgeschäfts getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für Anzahlungen ist mit Jahresbeginn 2011 gefallen. Künftige Darlehens- oder Kreditnehmer werden dadurch entlastet. Die Befreiung gilt allerdings nicht für Leasing-, Miet- und Pachtverträge – diese sind weiterhin gebührenpflichtig.

Tabaksteuer

Raucher werden 2011 kräftig zur Kasse gebeten. Seit 1.1.2011 müssen sie pro Packung um 15 bis 20 Cent tiefer in die Tasche greifen. Ab Juli steht dann noch einmal eine Erhöhung von 5 bis 10 Cent an. Die Zigarettenhersteller wollen die höhere Steuer natürlich nicht übernehmen und geben sie daher an die Konsumenten weiter.

Dafür wurde die 200-Stück-Regelung gekippt. Künftig dürfen innerhalb der EU wieder 800 Stück Zigaretten (vier Stangen) importiert werden.



Bankenabgabe

Kredite billiger

Zigaretten teurer

Herabsetzung Einkommensteuer?

Tip: Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung

Jeder Steuerpflichtige hat für die Einkommensteuer entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. Die Höhe der Vorauszahlungen wird vom Finanzamt mit Bescheid vorgeschrieben. Dieser ergeht üblicherweise gleichzeitig mit dem Steuerbescheid für ein abgelaufenes Jahr. Die Vorauszahlungen werden ausgehend von der festgesetzten Jahressteuer für das Folgejahr um 4% und für jedes weitere Jahr um je 5% pro Jahr erhöht. Der Fiskus geht insofern von stetig steigenden Gewinnen aus.

Derartige Annahmen entsprechen in der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise angespannten Lage aber oftmals nicht der Realität. Über Antrag besteht die Möglichkeit, die Vorauszahlungen herabsetzen zu lassen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten, in welcher die verminderte Gewinnerwartung aufgrund der wirtschaftlichen Lage dargelegt wird.



Diese Zahlen sind dem Finanzamt möglichst durch Nachweise darzulegen. Etwa durch eine **Aufstellung über die Umsatzentwicklung** oder die Vorlage einer Zwischenbilanz. Da für das Wirtschaftsjahr 2011 – sofern es dem Kalenderjahr entspricht – diese Zahlen noch nicht vorliegen können, sollten Sie als Grundlage für die verminderte Gewinnerwartung zumindest eine vereinfachte Planungsrechnung erstellen.

Rechtzeitig beantragen

Damit die Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung beim Finanzamt bereits für die nächste Vorauszahlung berücksichtigt werden kann, muss Ihr Antrag rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt einlangen. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung wirkt die Herabsetzung zur nächsten Vorschreibung, bei der es unter Umständen zu einer Gutschrift kommen kann.

Wenn wir Ihren Herabsetzungsantrag elektronisch übermitteln, kann dieser auch noch kurzfristig gestellt werden. Wir sind Ihnen bei Antragstellung und Nachweisführung gerne behilflich.

Pensions- und Sozialversicherung

Pensionen

Neben den steuerlichen Änderungen sind auch im Bereich der Pensions- und Sozialversicherung wesentliche Verschärfungen durch das am 1.1.2011 in Kraft getretene Budgetbegleitgesetz vorgesehen.



- **Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension:** Die Inanspruchnahme von Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension soll durch Rehabilitationsmaßnahmen reduziert werden. Die berufliche Rehabilitation soll bei geminderter Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit verpflichtend sein – der Anspruch auf eine Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension wird nur dann gegeben sein, wenn sich die Maßnahmen der Rehabilitation nicht als zweckmäßig erweisen.
- **Hacklerregelung:** Das Budgetbegleitgesetz sieht ein sukzessives Auslaufen der Hacklerregelung vor. Das Anfallsalter wird für Männer von 60 Jahren auf 62 Jahre (ab dem Jahrgang 1954) und für Frauen von 55 auf 62 Jahre (ab dem Jahrgang 1959) erhöht werden. Darüber hinaus werden nachgekaufte Schul- und Studienzeiten sowie Krankengeldzeiten nicht mehr anrechenbar sein.
- **Aliquotierung von Sonderzahlungen:** Wenn der Pensionsantritt vor Fälligkeit der Sonderzahlung noch keine 6 Monate zurückliegt, kommt es nur zu einer aliquoten Sonderzahlung.
- **Verschiebung der Valorisierung:** Die Pensionsanpassung wird im ersten Jahr ausgesetzt. Die erstmalige Pensionserhöhung erfolgt frühestens nach einem Jahr.

Nachkauf von Versicherungszeiten

Die Kosten für den Nachkauf von Versicherungszeiten (Schul- und Studienmonate) sind seit 2011 erheblich höher. Bisher kostete der Nachkauf eines Schulmonats € 312,36 (Wert 2010), sowie der Nachkauf eines Studienmonats € 624,72. Ab 2011 wird der Nachkauf sowohl für Schul- als auch Studienmonate einheitlich € 937,08 kosten.

*Nachkauf
Schul- und
Studienmonate*

Für Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, kommt es zu einer weiteren Verteuerung durch den Ansatz von Alterszuschlägen – der Nachkauf von Versicherungszeiten wird daher nun **nicht mehr zu empfehlen** sein. Ob der Nachkauf eventuell doch noch sinnvoll ist, kann durch eine Anfrage bei der Pensionsversicherungsanstalt geklärt werden.

Änderungen im Bereich des Finanzstrafrechtes

Künftig geraten Steuersünder, die Steuerhinterziehung und Steuerbetrug im großen Stil betreiben, verstärkt ins Visier der Finanzbehörden. Die neuen Gesetze dafür sind am 18.11.2010 vom Nationalrat beschlossen worden.

*Verschärfung im
Finanzstrafrecht*

Große Steuerbetrüger müssen künftig mit **Freiheitsstrafen** rechnen; optional kann dazu auch eine **Geldstrafe** verhängt werden. Eine neu zu gründende Finanzpolizei wird in Zukunft gegen Verdächtige ermitteln. Eine Regelung trifft alle Steuersünder gleichermaßen: Die Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung ist von 7 auf 10 Jahre angehoben worden.

Was ist neu

Strafaufhebung in besonderen Fällen

Decken abgabenrechtliche Überprüfungsmaßnahmen Nachforderungen auf und besteht der Verdacht auf ein Finanzvergehen, kann die Behörde von der Einleitung eines förmlichen Strafverfahrens absehen. Dies jedoch nur dann, wenn innerhalb des Veranlagungszeitraums von einem Jahr der nachzufordernde Betrag € 10.000 nicht übersteigt. In Summe dürfen € 33.000 nicht überschritten werden.



Werden die Abgabennachforderungen zuzüglich eines **Verkürzungszuschlages in Höhe von 10 %** der verkürzten Abgaben innerhalb eines Monats an das Finanzamt entrichtet und ein Rechtsmittelverzicht abgegeben, kann eine strafrechtliche Verfolgung unterbleiben. In solchen Fällen wird ein Finanzstrafverfahren nicht eingeleitet und der Steuersünder erhält auch keinen Eintrag im Strafregister. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich der Abgabepflichtige spätestens 14 Tage nach Festsetzung der Abgabennachforderung mit dem Verkürzungszuschlag einverstanden erklärt oder diesen beantragt.

Zuständigkeit der Gerichte

Neue Verteilung der Zuständigkeitsgrenzen bei Gericht

Durch die beschlossenen Änderungen beginnt die Zuständigkeit von Gerichten bei vorsätzlich geplanten Finanzvergehen erst ab einem strafbestimmenden Wertbetrag von € 100.000 zu greifen. Somit wird die derzeitige Zuständigkeitsgrenze von € 75.000 auf € 100.000 angehoben.

In Fällen des Schmuggels und der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben bzw. der Abgabenehlerei, hinsichtlich derer ein Schmuggel, ein Verzollungsvergehen oder eine Verkürzung von Eingangs- und Ausgangsabgaben begangen wurde, wird der derzeit geltende Wertbetrag von € 37.500 auf € 50.000 angehoben.

Mit Anhebung der maßgeblichen Wertbeträge bezüglich der Zuständigkeitsgrenzen bei Gericht wird einerseits der Geldwertentwicklung Rechnung getragen, und andererseits auch eine Anpassung an die Abgrenzung der gerichtlichen von der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit bewirkt.

Abgabenbetrug

Abgabenbetrug als neuer Tatbestand

Werden künftig mithilfe gefälschter Rechnungen oder Dokumente **mehr als € 100.000 an Steuern hinterzogen**, dann gilt der Steuersünder als Verbrecher im Sinne des Strafgesetzbuchs. Zuständig ist dann nicht mehr die Finanzstrafbehörde, sondern das Strafgericht. Neben dem Delikt der Steuer-



hinterziehung gibt es nun auch den Tatbestand des **Abgabebetrugs**. Es drohen hierbei bis zu zehn Jahre Haft.

Qualifizierte Verbrechen in Form von Steuerhinterziehungen gelten künftig als Abgabebetrag. Darunter fallen die Fälschung von Urkunden sowie die Tötigung von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen, um einen Steuervorteil zu erhalten. Erfasst werden künftig auch geltend gemachte Vorsteuerbeträge, denen keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen zugrunde liegen, um dadurch eine ungerechtfertigte Abgabengutschrift zu erlangen.

Neben einer zwingenden Freiheitsstrafe kann zusätzlich auch eine Geldstrafe verhängt werden, sofern die Freiheitsstrafe nicht in vollem Umfang ausgenutzt wird. Nachfolgende Tabelle zeigt den Strafraum für Abgabebetrag:

| hinterzogener Steuerbetrag | Freiheitsstrafe | Geldstrafe | Verbandsstrafen |
|-------------------------------|-------------------------|----------------------|----------------------|
| > 100.000 bis 250.000 Euro | bis zu 3 Jahre | bis zu 1 Mio. Euro | bis zu 2,5 Mio. Euro |
| > 250.000 bis 500.000 Euro | 6 Monate bis 5 Jahre | bis zu 1,5 Mio. Euro | bis zu 5 Mio. Euro |
| > 500.000 Euro | 1 bis 10 Jahre | bis zu 2,5 Mio. Euro | bis zu 10 Mio. Euro |

Abgabebetrüger haben mit einer **Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren** und einer optionalen Geldstrafe bis zu € 1 Million zu rechnen, sofern der hinterzogene Betrag € 250.000 nicht übersteigt. Bei Verbänden umfasst die Geldstrafe sogar bis zu € 2,5 Millionen. Liegt der Abgabebetrag zwischen € 250.000 und € 500.000 und übersteigt die Freiheitsstrafe vier Jahre nicht, so kann zusätzlich eine Geldstrafe von bis zu € 1,5 Millionen verhängt werden, bei Verbänden bis zu € 5 Millionen. Ist der hinterzogene Betrag größer als € 0,5 Millionen und übersteigt die Freiheitsstrafe acht Jahre nicht, kann optional eine Geldstrafe von bis zu € 2,5 Millionen verhängt werden, bei Verbänden sogar bis zu € 10 Millionen.

Bei Verdacht auf Abgabebetrag hat die **Bank eine Meldeverpflichtung**; das Bankgeheimnis wird somit durchbrochen. Kommt die Bank ihrer Meldepflicht nicht nach, ist dieses Vorgehen verwaltungsrechtlich strafbar und die Bank kann bei Kenntnis eine Geldwäschestrafbarkeit eingehen. Das Bankgeheimnis soll künftig nicht (mehr) als Deckmantel für schweren Steuerbetrug oder Geldwäsche missbraucht werden können.

Änderungen bei der Selbstanzeige

Der Selbstanzeige kommt nur mehr dann eine strafbefreiende Wirkung zu, wenn die Behörde die Tat von sich aus noch nicht aufgedeckt hat und die angezeigten Beträge binnen eines Monats entweder an die Abgabenbehörde

*Geld- und
Freiheitsstrafen*

Selbstanzeige

Was ist neu 2011

entrichtet werden oder ein Zahlungserleichterungsansuchen gestellt wird. Wird eine Zahlungserleichterung während der Laufzeit nicht vollständig erfüllt und Abgabebeträge somit endgültig nicht entrichtet (etwa im Fall eines Konkurses), so lebt die Strafbarkeit der endgültig nicht entrichteten Beträge wieder auf. Bei selbst zu berechnenden Abgaben beginnt die Monatsfrist mit dem Tag der Selbstanzeige, in allen anderen Fällen mit Bekanntgabe des geschuldeten Betrags zu laufen.



*Beraterhonorare
ins Ausland*

Wird für denselben Abgabenspruch ein zweites Mal Strafaufhebung durch Selbstanzeige begehrt, dann gibt es einen **Strafzuschlag**. Der Zuschlag beläuft sich auf 25 % der jeweiligen Abgabe.

Vermittlungs- und Beraterhonorare ins Ausland

Vermittlungs- und Beraterhonorare, die ins Ausland gehen, stehen mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz

2010 auch im Visier der Fahnder. **Auslandsüberweisungen von Honoraren über € 100.000** müssen künftig durch den Auftraggeber verpflichtend dem Finanzamt gemeldet werden. Bei der nächsten Steuerprüfung können diese Zahlungen durch die Finanzverwaltung entsprechend überprüft und ein eventueller Abgabebetrag aufgedeckt werden.

Finanzpolizei

Einführung einer Finanzpolizei

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 sieht auch die Einführung einer neuen Behörde vor, die den Namen Finanzpolizei trägt. Diese neue Behörde wird eine bereits bestehende Einheit erweitern, die schon jetzt die illegale Arbeitnehmerbeschäftigung kontrolliert.

Die **Befugnisse** der Finanzpolizei werden **massiv erweitert**. Die ermittelnden Beamten haben zu Grundstücken und Räumlichkeiten, auf denen Steuersünder vermutet werden, uneingeschränkten Zutritt und sind auch berechtigt, deren Identität festzustellen. Ist Gefahr in Verzug, dann können auch Sicherstellungsaufträge erlassen sowie Vollstreckungshandlungen und Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden.



Kürzungen bei den Familien

Was ist neu **2011**?

Was ist neu 2011

Familienbeihilfe

Kürzungen bei den Familien

Änderungen bei der Familienbeihilfe

Für viele überraschend wurden im Bereich der Familien kräftige Einschnitte gemacht.

- Die **Familienbeihilfe** wird nur mehr bis zum 24. bzw. in besonderen Fällen bis zum 25. Lebensjahr eines in Ausbildung befindlichen Kindes gewährt (bisher 26. bzw. 27. Lebensjahr). Diese Maßnahme tritt mit 1.7.2011 in Kraft.
- Die Familienbeihilfe für arbeitslose Jugendliche zwischen 18 und 21 Jahren wird ersatzlos gestrichen.
- Die **13. Familienbeihilfe** (Auszahlung im September) für Kinder unter 6 und über 16 Jahren entfällt ersatzlos.
- Die 13. Familienbeihilfe für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren wird auf pauschal € 100 pro Kind reduziert.
- Der Mehrkinderzuschlag für das dritte und weitere Kinder beträgt ab Jänner 2011 nur mehr € 20 pro Monat (bisher € 36,40).

Absetzbetrag für Alleinverdiener



Alleinverdienerabsetzbetrag für Ehepaare ohne Kinder

Ab 2011 entfällt der Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von € 364 für Ehepaare ohne Kinder ersatzlos. Dies betrifft sowohl kinderlose Ehepaare als auch solche, deren Kinder bereits erwachsen sind.

Für **Pensionsbezieher** bis zu einem steuerpflichtigen Pensionseinkommen von € 13.100 im Jahr wird allerdings der Pensionistenabsetzbetrag um € 364 erhöht. Dadurch erleiden Pensionsbezieher mit geringen Pensionen durch diese Maßnahme keine Einbuße.

Unterhaltsleistungen an Kinder in Drittländern

Die Änderung ergibt sich aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Bisher waren Unterhaltsleistungen nur in Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages steuerlich abzugsfähig. Nun wurde diese pauschale Abgeltung für Kinder, die sich im Drittland befinden, aufgehoben.

Zukünftig können Unterhaltsleistungen für nicht haushaltszugehörige Kinder mit Aufenthalt in einem Drittland – wie auch solche für haushaltszugehörige Kinder, die sich im Drittland (also in einem Land außerhalb der EU oder des EWR) aufhalten – als **außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** geltend gemacht werden. Allfällige vom Steuerpflichtigen im Ausland erhaltene Transferzahlungen (wie Kinderbeihilfe oder ähnliche Leistungen) oder steuerliche Entlastungsmaßnahmen sind jedoch anzurechnen.



Änderungen bei Arbeitnehmern

Was ist neu **2011**?

Was ist neu

Änderungen bei Arbeitnehmern

Erhöhung von Pendlerpauschale und Pendlerzuschlag

Das Pendlerpauschale wird ab der Veranlagungsperiode 2011 wie folgt erhöht:

| Kleines Pendlerpauschale (Fahrstrecke Wohnung-Arbeitsstätte) | | | | |
|--|-------------|------------|--------------|------------|
| Entfernung | Betrag/Jahr | | Betrag/Monat | |
| | Wert ab | Wert bis | Wert ab | Wert bis |
| | 1.1.2011 | 31.12.2010 | 1.1.2011 | 31.12.2010 |
| 20 - 40 km | € 696,00 | € 630,00 | € 58,00 | € 52,50 |
| 40 - 60 km | € 1.356,00 | € 1.242,00 | € 113,00 | € 103,50 |
| über 60 km | € 2.016,00 | € 1.857,00 | € 168,00 | € 154,75 |

| Großes Pendlerpauschale (Fahrstrecke Wohnung-Arbeitsstätte) (Benützung eines Massenbeförderungsmittels nicht zumutbar) | | | | |
|---|-------------|------------|--------------|------------|
| Entfernung | Betrag/Jahr | | Betrag/Monat | |
| | Wert ab | Wert bis | Wert ab | Wert bis |
| | 1.1.2011 | 31.12.2010 | 1.1.2011 | 31.12.2010 |
| 2 - 20 km | € 372,00 | € 342,00 | € 31,00 | € 28,50 |
| 20 - 40 km | € 1.476,00 | € 1.356,00 | € 123,00 | € 113,00 |
| 40 - 60 km | € 2.568,00 | € 2.361,00 | € 214,00 | € 196,75 |
| über 60 km | € 3.672,00 | € 3.372,00 | € 306,00 | € 281,00 |



Arbeitnehmer, die aufgrund niedriger Bezüge keine Lohnsteuer entrichten müssen, erhalten einen „Pendlerschlag“. Dieser Pendlerzuschlag in Höhe von höchstens € 130 steht zu, wenn Arbeitnehmer mindestens in einem Kalendermonat Anspruch auf das Pendlerpauschale haben.

Durch die **Erhöhung des Pendlerpauschales** kann sich das steuerpflichtige Einkommen unter Umständen soweit minimieren, dass die errechnete Steuer

negativ ist. Diese „Negativsteuer“ kann man sich dann vom Finanzamt zurückholen. Dieser Satz und Betrag wurde für 2011 nicht erhöht. Die Negativsteuer beträgt weiterhin 15% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch € 130. Der Höchstbetrag der Negativsteuer wurde von € 240 jährlich auf € 251 angehoben.

*Pendlerpauschale
und -zuschlag*



Dienstwohnungen – Neue Sachbezugswerte ab 2011

Seit 2009 richtet sich die Sachbezugsbewertung für Dienstwohnungen nach den Richtwertmietzinsen, die jeweils am 31. Oktober des Vorjahres gelten. In der Lohnverrechnung sind die Änderungen der Richtwerte jeweils erst mit 1. Jänner des Folgejahres zu berücksichtigen.

Daher sind bei der Ermittlung des Sachbezuges für Dienstwohnungen, die der Dienstgeber dem Dienstnehmer kostenlos oder verbilligt zur Verfügung stellt, die **neuen Richtwerte** pro Quadratmeter, die seit 1.4.2010 (bis 31.3.2012) mietrechtlich wirksam sind, mit 1.1.2011 in der Lohnverrechnung anzuwenden:

Neue Richtwerte für Dienstwohnungen

| | 2008 bis 2010 | 2011 bis 2012 |
|------------------|---------------|---------------|
| Burgenland | € 4,31 | € 4,47 |
| Kärnten | € 5,53 | € 5,74 |
| Niederösterreich | € 4,85 | € 5,03 |
| Oberösterreich | € 5,12 | € 5,31 |
| Salzburg | € 6,53 | € 6,78 |
| Steiermark | € 6,52 | € 6,76 |
| Tirol | € 5,77 | € 5,99 |
| Vorarlberg | € 7,26 | € 7,53 |
| Wien | € 4,73 | € 4,91 |

Die Quadratmeterwerte inkludieren die Betriebskosten sowie die gesetzliche Umsatzsteuer, die Heizkosten sind nicht berücksichtigt und daher bei Übernahme durch den Dienstgeber dem Sachbezug hinzuzurechnen. Kostenbeiträge der Dienstnehmer (etwa Heizkosten) vermindern den Sachbezugswert.





Neuerungen für Unternehmer

Was ist neu 2011?

Was ist neu 2011

Neuerungen für Unternehmer

Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer

Neue Grenzen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung

Betrag der Vorjahresumsatz eines regelbesteuerten Unternehmers maximal € 30.000, so kann die Umsatzsteuerzahllast für Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31.12.2010 beginnen, vierteljährlich entrichtet werden. Die Übermittlung einer Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) ist nicht erforderlich.

Liegt der Vorjahresumsatz zwischen € 30.000 und € 100.000, kann die (verpflichtende) UVA vierteljährlich übermittelt werden (grundsätzlich über FinanzOnline). Weiters besteht die Pflicht zur Abgabe einer USt-Jahreserklärung.

Ab einem Umsatz von € 100.000 ist die UVA monatlich zu übermitteln.

Neue Umsatzgrenze für die Veranlagungspflicht von Kleinunternehmern

Mit dem Kalenderjahr 2011 wurde die Umsatzgrenze für die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung durch Kleinunternehmer von bislang € 7.500 auf € 30.000 angehoben. Ein Kleinunternehmer, dessen Umsätze im Veranlagungszeitraum € 30.000 nicht übersteigen und der für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten hat, ist somit von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung befreit.

Zusammengefasst stellen sich die Regeln für UVA-Einreichung und USt-Erklärung ab 2011 wie folgt dar:

| Vorjahresumsatz | UVA-Zeitraum | Verpflichtung Einreichung UVA | Verpflichtung USt-Jahreserklärung |
|--------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| Kleinunternehmer (bis max. € 30.000) | Keine UVA notwendig | Nein | Nein |
| Regelbesteuerung bis max. € 30.000 | Vierteljährlich (bei Zahllast) | Nein | Ja |
| Zwischen € 30.000 und € 100.000 | Vierteljährlich | Ja | Ja |
| Über € 100.000 | Monatlich | Ja | Ja |

*Umsatzsteuer-
voranmeldung Neu*

Kleinunternehmer

*Künstler,
Wissenschaftler
und Sportler*



Ort der Lieferung von künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen

Ab 1.1.2011 sind die oben angeführten Leistungen nur mehr bei Erbringung an Nichtunternehmer an jenem Ort umsatzsteuerpflichtig, wo der ausführende Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird. Ist der Leistungsempfänger hingegen ein Unternehmer, ist die Leistung an dem Ort steuerpflichtig, von dem aus der empfangende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Beispiel

Unternehmer S. aus der Slowakei stellt bei einer Messe in Österreich aus. Der österreichische Veranstalter verrechnet S. eine Standgebühr.

Lösung:

Da der Leistungsempfänger S. nicht in Österreich ansässig ist, ist die Leistung nicht in Österreich steuerbar.

Nur die Eintrittsberechtigung zu solchen Veranstaltungen (also etwa Eintrittskarten zu Museen, Messen, Konzerten) sind weiterhin sowohl bei Lieferung an Unternehmer als auch an Nichtunternehmer am Veranstaltungsort steuerbar.

Frist für Rückerstattung von ausländischen Vorsteuern bis 31.3.2011 verlängert

*Rückerstattung
von Vorsteuern*

Mit 1.1.2010 wurde das bisherige Verfahren zur Erstattung von ausländischen Vorsteuern durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Die MwSt-Erstattungsrichtlinie der EU wurde nun dahingehend ergänzt, dass für Erstattungsanträge, die das Jahr 2009 betreffen, die Frist zur Einreichung der Anträge nun vom 30.9.2010 bis zum 31.3.2011 verlängert wurde.

Die Anträge österreichischer Unternehmer sind seit 1.1.2010 ausschließlich in Österreich **elektronisch via FinanzOnline** einzubringen. Der Steuerpflichtige erhält eine elektronische Bestätigung des Einlangens (1. Elektronische Bestätigung). Nach positiver Prüfung auf Vorliegen der grundsätzlichen Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers und auf Vollständigkeit des

Antrages in Österreich erfolgt die Weiterleitung an den betreffenden Mitgliedstaat. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses erhält der Antragsteller eine elektronische Mitteilung, dass der Antrag nicht weitergeleitet wurde.

Anspruch auf Verzinsung bei Verzögerung

Der Mitgliedstaat der Erstattung bestätigt dem Antragsteller unverzüglich das Einlangen des Antrags (2. Elektronische Bestätigung). Die Erledigung durch den Erstattungsstaat hat binnen einer festgesetzten Frist zu erfolgen, die grundsätzlich 4 Monate beträgt. Sie verlängert sich auf maximal 8 Monate im Fall von zusätzlichen Informationensuchen, die der Erstattungsstaat via Internet an den Antragsteller oder dessen Ansässigkeitsstaat richten kann. Die Auszahlung hat binnen zehn Tagen nach Stattgabe zu erfolgen. Bei verspäteter Erledigung oder verzögerter Auszahlung hat der Antragsteller einen Anspruch auf Verzinsung.

Verzinsung bei Verzögerung

Erweiterung des Reverse-Charge-Systems für Bauleistungen

Reverse-Charge-System bedeutet den Übergang der Steuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger. Der Leistungsempfänger hat die Umsatzsteuerschuld selbst zu berechnen und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Er kann sich diese Steuer unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer abziehen.

Bauleistungen

Wenn ein Unternehmer sogenannte „Bauleistungen“ ausführt und der Kunde ein Unternehmer ist, der

- selbst üblicherweise Bauleistungen erbringt, oder der
- von einem Dritten mit der Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt wurde,

dann geht die Steuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den Kunden über.

Unter „Bauleistungen“ versteht man alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Als Bauleistung gilt auch die Arbeitskräfteüberlassung, wenn die überlassenen Arbeitskräfte für den Entleiher Bauleistungen im oben beschriebenen Sinn erbringen.



Nun ist für Umsätze, die nach dem 31.12.2010 ausgeführt werden, auch die Reinigung von Bauwerken als Bauleistung zu qualifizieren.

Was ist neu

Emissionszertifikate

Reverse-Charge für die Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten

Für Umsätze, die nach dem 30.6.2010 ausgeführt werden, kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, wenn

- Treibhausgasemissionszertifikate im Sinne des Art. 3 der Richtlinie 2003/87/EG (z.B. EUAs, ERUs oder CERs) oder andere Einheiten, die genutzt werden können, um den Auflagen dieser Richtlinie nachzukommen, übertragen werden und
- der Leistungsempfänger Unternehmer ist.

Die Besteuerungstechnik ist analog zu den übrigen Reverse-Charge-Fällen geregelt.

Neue Lieferschwelle für Versandhandelsumsätze

Für Umsätze, die nach dem 31.12.2010 ausgeführt werden, wurde die Lieferschwelle für Versandhandelsumsätze von € 100.000 auf € 35.000 reduziert.

Versandhandel

UID-Bestätigungsverfahren in elektronischer Form

Das Bestätigungsverfahren für UID-Nummern hat mit Wirkung ab 1.7.2010 elektronisch über Finanz-Online zu erfolgen. Über FinanzOnline sind sowohl „Stufe-1-Abfragen“ als auch „Stufe-2-Abfragen“ möglich.

Bestätigungsanfragen beim UID-Büro sind nur mehr zulässig, soweit das elektronische Bestätigungsverfahren dem Unternehmer mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar ist.

Auslandsmontage – Entfall des Montageprivilegs ab 2011

Der Verfassungsgerichtshof hat die Regelungen über „begünstigte Auslandstätigkeit“ mit Ablauf des 31.12.2010 aufgehoben. Ab 2011 sind die betroffenen Arbeitnehmer daher mit erheblichen Ein-

kommenseinbußen konfrontiert; die Arbeitgeber werden diese wohl kaum durch Bezugserhöhungen kompensieren. Daher wurde eine Übergangsregelung für die Jahre 2011 und 2012 geschaffen, die die Nachteile aus der Aufhebung der Steuerbefreiung abfedern soll.

Im Kalenderjahr 2011 gelten 66% der Bezüge als Einkünfte aus begünstigter Tätigkeit. Daher bleiben zwei Drittel der bisher völlig steuerfreien Einkünfte



Auslandsmontage



im Jahr 2011 weiterhin steuerfrei. Im Kalenderjahr 2012 gelten 33% der Bezüge als Einkünfte aus begünstigter Tätigkeit, die steuerfrei bleiben.

Die Neuregelung betrifft

- Betriebe und Betriebsstätten eines in der EU, in einem EWR-Staat oder in der Schweiz ansässigen Arbeitgebers oder
- in der EU, in einem EWR-Staat oder in der Schweiz gelegene Betriebsstätten eines in einem Drittstaat ansässigen Arbeitgebers.



Weitere Änderungen für Unternehmer

Erweiterung der Auftraggeberhaftung für Subunternehmer

Zur weitergehenden Vermeidung von Betrugsaktivitäten im Baubereich wird ab 1.7.2011 eine zusätzliche Haftungsbestimmung für **Bauunternehmer** eingeführt, die ihre Aufträge an Subunternehmer weitergeben.

Erweiterte Auftraggeberhaftung

Die Auftraggeberhaftung normiert bei der Weitergabe von zu erbringenden Bauleistungen eine Haftung des Auftrag gebenden Unternehmens auch für die lohnabhängigen Abgaben des beauftragten Unternehmens (neben Lohnsteuer auch Dienstgeberbeitrag samt Zuschlag) bis zur Höhe von 5 % des Werklohns. Die Haftungsanspruchnahme setzt voraus, dass beim beauftragten Unternehmen erfolglos Exekution geführt wurde oder ein Insolvenztatbestand vorliegt.

Die Haftung entfällt, wenn das Auftrag gebende Unternehmen einen 5%igen Haftungsbetrag an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse leistet oder wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der HFU-Gesamtliste geführt wird.

Verschärfung der Empfängerbenennung

Nach dem Betrugsbekämpfungsgesetz ist ein Körperschaftsteuer-Zuschlag in Höhe von 25 % von jenen Beträgen zu entrichten, die mangels Empfängerbenennung nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen sind. Dieser Zuschlag fällt **zusätzlich zur regulären Körperschaftsteuer** an und ist somit auch in Verlustjahren, parallel zur Mindestkörperschaftsteuer, zu zahlen.

Empfängerbenennung verschärf

Was ist neu

Begründet wird die Regelung damit, dass durch die bislang geltende Rechtslage häufig Kapitalertragsteuer umgangen wurde, indem Zahlungen an Gesellschafter, welche als Gewinnausschüttung der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen gewesen wären, ausgezahlt wurden, ohne den Empfänger zu benennen.



Forschungsprämie und Forschungsfreibetrag

Die Forschungsprämie wird ab dem Jahr 2011 auf 10% (bisher 8%) der begünstigten Aufwendungen erhöht. Die Anwendungsvoraussetzungen bleiben gleich. Ab dem Jahr 2011 entfällt im Gegenzug der Forschungsfreibetrag, der bisher alternativ zur Forschungsprämie angesetzt werden konnte.

Einschränkung der Energieabgabevergütung

Ab 2011 wird die Möglichkeit der Rückvergütung der Energieabgabe auf Produktionsbetriebe, deren Schwerpunkt auf der Herstellung körperlicher

Wirtschaftsgüter liegt, beschränkt. Dienstleistungsunternehmen haben daher keinen Anspruch mehr auf die Vergütung dieser Abgabe.

Voraussetzung für die Anwendung der geänderten Bestimmungen ist allerdings die **Zustimmung der Europäischen Kommission**, welche noch nicht vorliegt. Es bleibt also abzuwarten, ob diese Zustimmung erteilt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, gelten die Bestimmungen des Jahres 2010 unverändert weiter.

Neues Insolvenzverfahren

Da im Rahmen von Sanierungen das dafür vorgesehene Ausgleichsverfahren praktisch kaum genutzt wurde (im Jahr 2008 waren nur 1,3% der eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren Ausgleichsverfahren), soll das neu eingeführte Insolvenzrecht gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine rechtzeitige Sanierung ermöglichen.

Das bisherige Ausgleichsverfahren wurde daher mit Ende Juni 2010 außer Kraft gesetzt und durch das neue Insolvenzrecht ersetzt. Das bisher geltende Konkursverfahren bleibt weiterhin erhalten.

Sanierungs- oder Konkursverfahren?

Es gibt im Rahmen des Insolvenzrechts weiterhin zwei Verfahren; entweder das neue Sanierungsverfahren bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplanes oder das bisherige Konkursverfahren.

Insolvenzverfahren



Das Sanierungsverfahren bietet neben der Entscheidung, ob es in Eigenverwaltung oder Fremdverwaltung geführt wird, einige wesentliche Verbesserungen:

- Für die Annahme eines Sanierungsplanes ist nur mehr die einfache Mehrheit (Kopfmehrheit und Summenmehrheit) erforderlich. Bisher wurden viele Sanierungen in Folge der notwendigen 3/4 Summenmehrheit und der ablehnenden Haltung der Sozialversicherungsträger blockiert.
- Nach vollständiger Erfüllung des Sanierungsplanes kann der Schuldner eine Löschung aus der Insolvenzdatei und dem Firmenbuch beantragen, um im Geschäftsverkehr nicht durch frühere Insolvenzen beeinträchtigt zu sein.
- Die Verlängerung der Frist zur Verhinderung des Abzugs von Objekten (Aussonderungs- und Absonderungsberechtigte), die für die Fortführung des Unternehmens notwendig sind, von bisher 90 Tagen auf 6 Monate.

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

In diesem Fall beträgt die Mindestquote 30% binnen 2 Jahren. Dem Schuldner steht die Eigenverwaltung zu. Die Eigenverwaltung durch den Schuldner soll die Attraktivität des neuen Verfahrens erhöhen. Durch ein Einspruchsrecht (auch bei gewöhnlichen Geschäften) des Sanierungsverwalters und die Quote von 30% wird sich erst zeigen, ob das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung auch attraktiv genug ist.

Sanierungsverfahren

Sanierungsverfahren mit Fremdverwaltung

Hier beträgt die Mindestquote 20% binnen 2 Jahren. Für natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, gibt es ebenfalls eine Mindestquote von 20%, allerdings mit einer Frist von 2-5 Jahren. Die Verwaltung erfolgt durch den Insolvenzverwalter mit Verfügungsunfähigkeit des Schuldners. Das Sanierungsverfahren mit Fremdverwaltung entspricht dem bisher bekannten und beliebten Zwangsausgleich und wird auch in Zukunft voraussichtlich (aufgrund der geringen Mindestquote von 20%) eine hohe Attraktivität besitzen.



Konkursverfahren

Wenn die Sanierung scheitert, weil etwa der Sanierungsplan von den Gläubigern oder vom Gericht nicht angenommen wurde, wird von Amts wegen das Konkursverfahren eröffnet. Das Konkursverfahren ist dann wie bisher ein reines Liquidationsverfahren.

Konkursverfahren



**Neue Besteuerung
der Kapitaleinkünfte**

Was ist neu 2011?

Neue Besteuerung der Kapitaleinkünfte

Einkünfte aus Kapitalvermögen 2011

Die Besteuerung von Kapitalvermögen wurde im Budgetbegleitgesetz auf neue Beine gestellt. Substanzgewinne und Derivate werden als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert. Ab 2011 sollen Wertzuwächse im Kapitalvermögen unabhängig von der Behaltedauer und der Beteiligungshöhe im Wege einer Abzugsteuer besteuert werden.

Kapitaleinkünfte

Diese Neuordnung wird künftig folgende Tatbestände erfassen:

1. Einkünfte aus der Überlassung von Kapital
2. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen. Dieser Tatbestand soll die Veräußerung, Einlösung und sonstige Absichtung von Kapitalvermögen erfassen.
3. Einkünfte aus Derivaten

Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Gegen Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten und Zuwendungen von Privatstiftungen können keine **Verluste ausgeglichen** werden. Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften verrechnet werden, die dem Normalsteuertarif unterliegen. Der Verlustausgleich kann nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen. Bei der stillen Gesellschaft bleibt es bei der bisher bestehenden Wartetastenregelung.

Verlustausgleich



Im Ergebnis können somit Verluste aus Aktien, öffentlich begebenen Anleihen und Derivaten mit positiven Einkünften - sowohl laufenden als auch Substanzgewinnen - ausgeglichen werden. Ergibt sich daraus ein negatives Saldo, kann dieser nicht mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht vorgetragen werden.

Depotentnahmen gelten als Veräußerungen

Bei Substanzgewinnen soll nur dann eine Pflicht zum Steuerabzug bestehen, wenn die depotführende Stelle die Realisierung „abgewickelt“ hat, also in den Veräußerungsvorgang eingebunden war. Werden Wertpapiere von einem Depot entnommen oder auf ein anderes Depot übertragen, stellt dies

Depotentnahmen

Was ist neu

eine fiktive Veräußerung dar, wobei der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Entnahme oder Übertragung als Veräußerungserlös gilt. Davon gelten **mehrere Ausnahmen**, über die wir Sie gerne im Detail informieren.



Kommt keine der Ausnahmen zum Tragen, hat die depotführende Stelle einen KEST-Abzug vorzunehmen. Die depotführende Stelle kann die Wertpapiere bis zum Ersatz der voraussichtlich anfallenden Kapitalertragsteuer durch den Steuerpflichtigen zurückbehalten.

Für die übernehmende depotführende Stelle sind die **Anschaffungskosten maßgeblich**. Für Fälle, in denen diese nicht nachgewiesen werden, enthält das Gesetz eine pauschale Bewertungsvorschrift für Zwecke des KEST-Abzugs. Die übernehmende depotführende Stelle hat als Anschaffungskosten den gemeinen Wert im Zeitpunkt der Einlage ins Depot, vermindert um 0,5 % für jeden seit der Anschaffung vergangenen Monat, anzusetzen. Der halbe gemeine Wert im Zeitpunkt der Einlage darf jedoch dadurch **nicht unterschritten** werden.

Kommt diese pauschale Bewertungsvorschrift zur Anwendung, bewirkt der Steuerabzug in einem später eintretenden Realisationsfall keine Steuerabgeltung. Der Steuerpflichtige hat dann im Zuge der Veranlagung die tatsächlichen **Anschaffungskosten** nachzuweisen. So wird vermieden, dass die pauschale Bewertung als „Amnestie light“ genutzt wird.

Kann der Steuerpflichtige nicht nachweisen, dass er die eingelegten Wertpapiere vor dem 1.1.2011 erworben hat, ist von einer Anschaffung zum 1.1.2011 auszugehen. Dieser fingierte Anschaffungszeitpunkt ist dann auch für die vorgesehene Kürzung vom gemeinen Wert relevant. Der tatsächliche Anschaffungszeitpunkt kann durch den Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung nachgewiesen werden.

Künftig keine KEST-Gutschriften bei Anleihenkäufen mehr

Die Neuordnung der Kapitalbesteuerung bietet die Chance, die KEST-Gutschriften durch ein simples, nachvollziehbares System zu ersetzen: Künftig sollen Stückzinsen die Anschaffungskosten eines Wertpapiers erhöhen und bei der Veräußerung als Teil des Veräußerungserlöses behandelt werden.

Abgeltung, wenn KEST abgezogen wird

Im bisher geltenden Recht stimmte der Kreis der KEST-pflichtigen Einkünfte nicht mit dem Kreis der endbesteuerten Einkünfte überein. Künftig soll als Faustregel gelten, dass immer dann, wenn KEST abgezogen wird, auch

Keine KEST-Gutschrift

Abgeltungswirkung eintritt, und zwar unabhängig davon, ob die Einkünfte einer natürlichen Person oder einer Körperschaft im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen zugehen. Eine Ausnahme besteht lediglich für Substanzgewinne und Einkünfte aus Derivaten im betrieblichen Bereich sowie für bestimmte Körperschaften.

Betriebliche Verluste aus Kapitalvermögen zur Hälfte verrechenbar

Die Neuordnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen hat auch Auswirkungen auf die betriebliche Gewinnermittlung: Hinsichtlich der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ändert sich nichts; hier bleibt die Abgeltungswirkung der KESt bzw. der 25%igen Besteuerung erhalten. Hinsichtlich der Substanzgewinne und Derivate soll künftig auch im betrieblichen Bereich der besondere Steuersatz von 25 % gelten; die Besteuerung erfolgt aber stets im Wege der Veranlagung, wobei die KESt anzurechnen ist.

KESt Neu ab Oktober 2011

Der Gesetzestext sieht vor, dass die KESt Neu mit 1.10.2011 in Kraft treten soll. Ob mit dieser Verschiebung den Abzugsverpflichteten und auch der Finanzverwaltung eine sinnvolle Umsetzung gelingt, werden die nächsten Monate zeigen. Jedenfalls soll die KESt Neu hinsichtlich der Substanzgewinne und Derivate nur Neuanschaffungen betreffen. Welche Beteiligungen, Anteile an Körperschaften oder welches andere Finanzvermögen davon im einzelnen betroffen ist, klären wir gerne für sie ab.

Betriebliche Verluste

KESt Neu





Ihre Jahresplanung 2011

Was ist neu **2011**?

Ihre Jahresplanung 2011

Jahresplanung 2011 – Optimale Vorbereitung für Ihren Erfolg

Mit einer soliden Planung für das kommende Geschäftsjahr erarbeiten erfolgreiche Unternehmer den Gesamt-Jahresfahrplan für ihr Unternehmen. Damit wird auch die Frage beantwortet, wie hoch der Mindestumsatz im Planjahr sein muss, um alle abschätzbaren Kosten abzudecken. Darüber hinaus wird der Finanzierungsbedarf des Unternehmens für geplante Investitionen, Vorräte, Handelswaren und ausstehende Kundenforderungen ermittelt.

Strategie und die angestrebte Positionierung des Unternehmens

Im Rahmen des Planungsprozesses werden die Strategie und die angestrebte Positionierung des Unternehmens festgelegt. Der Unternehmer definiert, mit welchen Produkten und Dienstleistungen er bei welchen Kunden am Markt erfolgreich bestehen will. Die aus diesen Überlegungen abgeleiteten Jahresziele werden in Zahlen umgesetzt, daraus ergeben sich mehrere Komponenten einer integrierten Planungsrechnung.

Planungsprozess

Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung gibt Auskunft über das geplante Jahresergebnis und damit über die Rentabilität des Unternehmens. Der Finanzplan zeigt die Liquidität des Unternehmens an und ob auch unterjährig stets die Zahlungsfähigkeit vollständig gegeben ist. Die Plan-Bilanz informiert über das Vermögen bzw. die Schulden am Ende des Planjahres und die Eigenkapitalquote.

Begleitendes Monats-Controlling

Die im Zuge der Planung gesetzten Jahresziele müssen im Tagesgeschäft konsequent umgesetzt werden. Ein begleitendes Monats-Controlling informiert den Unternehmer über den Erfolg, zeigt Abweichungen und ermöglicht so die Steuerung durch entsprechende Maßnahmen. Ein zeitnahes, aktuelles Rechnungswesen liefert im Rahmen des Monatsreportings den Soll/Ist-Vergleich. Gibt es Abweichungen, so bildet diese Datenbasis die Grundlage für Unternehmerentscheidungen und Korrekturen.

Controlling

Jahresplanung als Arbeitseinteilung für das nächste Jahr

Planung bedeutet neben klarer Zielsetzung auch Arbeitseinteilung für das nächste Jahr. Im Bereich Kundenmanagement heißt das, dass festzulegen ist, mit welchen Produkten und Dienstleistungen die geplanten Umsätze und Margen erzielt werden sollen. Ebenso müssen Preise und Konditionen festgelegt werden. Vor allem aber muss fixiert werden, wer die bestehenden Kunden betreut und Neukunden akquiriert und welche Zeit und welche finanziellen Mittel dafür zur Verfügung stehen.

Arbeitseinteilung

Was ist neu

Weiters ist zu definieren, wer im Unternehmen für eine konsequente Fakturier- und Mahnpolitik zuständig ist. Daraus ergeben sich für das Jahresbudget auch die Größen Umsatzerlös, Forderungsausfälle, Marketingaufwand, für die Planbilanz der zu finanzierende Bestand an Kundenforderungen und für den Finanzplan auf Grund geplanter Zahlungseingänge der unterjährige Geldzufluss.

Mitarbeiter- und Lieferantenmanagement

Mitarbeiter und Lieferanten



Im Bereich des Mitarbeitermanagements heißt planen, dass festgelegt wird, welche Mitarbeiter im nächsten Jahr bei welcher Qualifikation welche Leistungen erbringen sollen. Daraus ergeben sich die Mitarbeiter-Einsatzplanung, die Gehaltspolitik und der Bedarf an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Für das Jahresbudget lassen sich daraus beispielsweise der **Personalaufwand** und der Aufwand für Aus-

und Weiterbildung ableiten. Für die Planbilanz kann daraus der Bedarf an Rückstellungen für Urlaub, Überstunden und Abfertigung ermittelt werden. Für den Finanzplan ergeben sich die Zahlungszeitpunkte und der Geldbedarf.

Die Planung im Bereich des **Lieferantenmanagements** zeigt auf, wann in welchen Mengen und zu welchen Preisen Waren und Dienstleistungen von Lieferanten zu beziehen sind. Dies umfasst auch die Lieferantenauswahl und das Festlegen der Qualitäts- und Konditionenpolitik. Für das Jahresbudget werden damit etwa der Wareneinsatz und die bezogene Leistungen gewonnen, für die Planbilanz der Bestand an Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten und die Vorräte. Für den Finanzplan ergeben sich die Zahlungszeitpunkte und Geldbedarf.

Investitionsplanung

Investitionen planen

Gerade im Zusammenhang mit Investitionen ist eine solide Planungsrechnung von großer Bedeutung, denn sie informiert darüber, bei welchen künftigen Umsätzen oder Deckungsbeiträgen sich die Investition bis zu welchem Zeitraum rechnet. Eine nachvollziehbare, klar dokumentierte Planungsrechnung ist meist auch die Voraussetzung, um öffentliche Förderungen zu erhalten. Sie dient auch Kreditgebern zur Beurteilung des Risikos und ist damit eine selbstverständliche Voraussetzung, um zu einer Finanzierungszusage zu gelangen.

Werden darüber hinaus Pläne in unterschiedlichen Szenarien (Worst Case, Best Case) durchgespielt, so liefert die Jahresplanung ein verlässliches Werk-



zeug für die erfolgreiche Unternehmensführung. Moderne Software-Lösungen unterstützen den Unternehmer dabei. Einfach kann dargestellt werden, wie sich Verkaufspreisänderungen in einer gewissen Bandbreite auf das jeweilige Ergebnis auswirken oder wie viel an Liquidität gewonnen werden kann, wenn durch konsequentes Fakturieren und Mahnen die Zahlungseingangsdauer reduziert wird.

Bei Ihrer persönlichen Jahresplanung sind wir Ihnen gerne behilflich.

Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen im Firmenbuch

Für manche Unternehmer ist es eher eine leidige Pflicht, dennoch sei daran erinnert: Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften sind nicht nur für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich, sondern auch für dessen Übermittlung an das zuständige Firmenbuch.

*Jahresabschlüsse
offenlegen*

Zu den Kapitalgesellschaften gehören im Wesentlichen die GmbH und AG, aber auch die GmbH & Co KG, wenn der vollhaftende Gesellschafter eine GmbH ist. Die Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses dient insbesondere der Information Dritter über die finanzielle Situation eines Unternehmens und schützt somit das Interesse von Mitbewerbern, denen der Zugang zu sonst in der Regel nicht bekannten Informationen über die finanzielle Lage einer Gesellschaft ermöglicht werden soll.

Die Übermittlung des Jahresabschlusses an das Firmenbuch hat **innen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag** und seit 2007 elektronisch zu erfolgen. Liegen die jährlichen Umsatzerlöse unter € 70.000, kann der Jahresabschluss in Papierform eingereicht werden. Der elektronischen Form ist jedoch auch bei kleinen GmbHs der Vorzug zu geben, da diese ein Steuerberater technisch einfach durchführen kann und sie darüber hinaus günstiger als jene in Papierform ist.



Erleichterung für kleine GmbHs

Der gesamte Jahresabschluss samt Lagebericht, Aufsichtsratsberichten und Ergebnisverwendungsbeschlüssen ist vorzulegen. Speziell für kleine GmbHs (< 50 Mitarbeiter, < 4,84 Mio. Bilanzsumme, < 9,68 Mio. Umsatzerlöse) gibt es jedoch eine Erleichterung: Sie haben nur eine kumulierte Bilanz und einen Anhang mit speziellen Angaben einzureichen. Sollte eine kleine GmbH wirtschaftsprüfungspflichtig sein, muss auch der Bestätigungsvermerk vorgelegt werden.

Erleichterungen

Was ist neu 2011

Speziell von großen Kapitalgesellschaften werden diese Pflichten regelmäßig missachtet. Generell „versäumen“ rund ein Viertel aller offenlegungspflichtigen Unternehmen die pünktliche Einreichung ihrer Unterlagen. Das Firmenbuch kann in solchen Fällen **wiederholte Zwangsstrafen** in Höhe von jeweils € 3.600 verhängen. Je nach Gesellschaftsgröße kann dadurch der Strafraum bis zu € 21.600 betragen.



Wenn Sie selbst in das Firmenbuch Einsicht nehmen möchten, wenden Sie sich an uns. Wir können Firmenbuchauszüge und Firmenbuch-Jahresabschlüsse online abfragen.

MUST



SV-Werte 2011 (in Euro)

Was ist neu **2011**?

Was ist neu

SV-Werte 2011 (in Euro)

Werte für die
Sozialversicherung

| | Werte 2010 | Werte 2011 |
|--|------------|-----------------|
| Geringfügigkeitsgrenze täglich | 28,13 | 28,72 |
| Geringfügigkeitsgrenze monatlich | 366,33 | 374,02 |
| Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe - DAG) | 549,50 | 561,03 |
| Höchstbeitragsgrundlage täglich | 137,00 | 140,00 |
| Höchstbeitragsgrundlage monatlich | 4.110,00 | 4.200,00 |
| Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN) | 8.220,00 | 8.400,00 |
| Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung | 4.795,00 | 4.900,00 |

Muster



Was ist neu 2011?

Infos zum Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht

Kurz vor Jahresende 2010 wurde das „Sparpaket“ der Regierung beschlossen. Neben einschneidenden Kürzungen im Familienbereich holt sich der Staat auch über die Flugabgabe, die Tabak- und Mineralölsteuer oder die Bankensteuer dringend benötigtes Geld, um das Budget einigermaßen unter Kontrolle zu halten. Auch die Besteuerung von Kapitalvermögen wurde neu geregelt. Den vielen Einsparungen stehen aber nur wenige Änderungen gegenüber, die die Finanzen des Steuerzahlers entlasten. So wurde etwa die Kreditvertragsgebühr ersatzlos abgeschafft oder das Pendlerpauschale erhöht. Neben diesen und vielen anderen Neuerungen durch das Budgetbegleitgesetz bringt das Jahr 2011 aber neben Verschärfungen im Finanzstrafgesetz auch Änderungen bei der Umsatzsteuer.

Unsere Broschüre verschafft Ihnen einen umfassenden Überblick über die Neuerungen im Steuer-, Sozial und Wirtschaftsrecht, die sich 2011 auf Unternehmen und Private auswirken. Für Informationen, welchen Einfluss die vielen Änderungen auf Ihre persönliche Situation haben, stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung.

